

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 49=69 (1903)

**Heft:** 33

**Rubrik:** Ausland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## A u s l a n d.

**Deutschland.** Das neue Infanteriegewehr soll am 1. Oktober d. J. an das 1. bayerische Armeekorps abgeliefert werden. Bei dem neuen Gewehr kommt der zur Aufnahme der Patronen bestimmte Magazinkasten in Wegfall und wird die Ladung des Magazins nicht mehr mit Patronenrahmen, sondern durch Abstreifen der Patronen von einem Ladestreifen erfolgen. Mit dieser Neuerung wird auch das kleine Seitengewehr verschwinden und durch ein längeres, mit schmalerer Klinge ersetzt werden. Kaliber und ballistische Eigenschaften des Gewehres sind die gleichen wie beim Gewehr 98, wodurch auch die Munition unverändert bleibt. Nach der Ausrüstung des 1. Armeekorps mit dem neuen Gewehr werden auch die beiden anderen Armeekorps mit demselben bewaffnet.

**Deutschland.** Die zur Ausgabe gelangte Vorschrift für den Gebrauch der Winkerflaggen im Heere schliesst sich in ihren Grundsätzen der entsprechenden Vorschrift für die Marine an, bei der das Signalisieren mit dem Winker und mit Winkerflaggen schon seit drei Jahren in Anwendung ist. Letztere dienen bei Tage zur Signalverständigung, welche bei klarem Wetter, günstiger Beleuchtung und entsprechendem Hintergrund bis auf Entfernungen von etwa 3 km erreicht werden kann. Bei nebligem, dunstigem und sehr trübem Wetter, sowie in der Dämmerung nimmt die Wahrnehmbarkeit der Zeichen rasch ab; die Benutzung von Ferngläsern ist aber unter allen Umständen erforderlich. Die Signalpatrouillen bestehen aus zwei Trupps zu je einem Führer und zwei Mann, zu denen Ordonnanzen (Radfahrer) und Pferdehalter nach Bedarf hinzutreten. Zum Signalisieren wird von einem Manne in jede Hand eine Winkerflagge genommen; die verschiedene Stellung der Arme mit Winkerflaggen zu einander in der Schulterebene bezeichnen die einzelnen Buchstaben oder Zahlen. Für einzelne Worte sind zur Zeitersparnis Abkürzungen vorgesehen. Jeder Signaltrupp erhält eine Ausrüstung von zwei weissen und zwei roten Winkerflaggen, einen Block Telegrammformulare, vier Bleistifte und einen Kompass im Gesamtgewicht von etwa 1,75 kg. Nach den Angaben der Vorschrift kann die Verwendung der Signalpatrouillen sowohl im Gefechts- und Vorposten-, wie auch im sonstigen Truppendienst nützlich sein; auch wächst ihr Nutzen im allgemeinen mit der Schwierigkeit der taktischen Lage und des Geländes. Der Nutzen im Gefecht dürfte eine erhebliche Einschränkung dadurch erfahren, dass die Auswahl geeigneter Stellungen für die Signaltrupps, die sich natürlich gegenseitig sehen müssen, äusserst schwierig sein wird. Verlangt die Eigenart des Geländes mehrere Zwischenstationen, so wird die Signalgebung bedeutend verlangsamt und kann damit ihren Zweck verfehlen; auch müssen die Stationen gegen feindliches Feuer möglichst gedeckt sein, was ihre Wirkung ebenfalls beeinträchtigt. Im Gefecht wird man sich also von den Winkerflaggen nicht sehr viel versprechen dürfen; im Vorposten- und sonstigen Truppendienst werden dagegen die Winkerflaggen auch im Kriege den gleichen Nutzen haben wie bei den Friedensübungen

**Österreich.** Die neuen Haubitzen. Ein interessanter Schiessversuch wird Ende August bei Neutang in Galizien stattfinden. Es handelt sich bei dem Versuch, der in Gegenwart des Kriegsministers, des Generalstabschefs u. s. w. vorgenommen wird, um die Erprobung der Wirkung der neuen Haubitzen gegen Festungswerke, zu welchem Zwecke mit bedeutendem Kostenaufwande ein Festungswerk erbaut wird. Neben

der Bedienung der Geschütze wird auch ein Artillerieregiment (der Festungsartillerie?) beigezogen.

(Militär-Ztg.)

**Österreich.** Zufolge eines Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung wurde das Hufeisen nach der Type des Professors Dr. Lechner, welches im k. und k. Heere schon seit längerer Zeit im Gebrauch ist, auch für die berittenen Landwehrtruppen eingeführt. Es unterscheidet sich von dem bisherigen im wesentlichsten darin, dass es an den Eisenarmen gegen die Enden um 2 bis 4 mm an Breite abnimmt, während das frühere vollkommen gleich breit war; ferner befindet sich die Abdachung nicht mehr an der oberen (Tragfläche), sondern an der unteren (Bodenfläche) des Eisens. Die Dicke des neuen Eisens wurde mit 9 bis 10 mm (früher 8 bis 11 mm), das Gewicht mit 400 bis 600 g (früher 390 bis 560 g) festgesetzt. Die Anzahl der Hufnägel beträgt durchweg sechs. Der Vorrat an alten Hufeisen ist zunächst aufzubreuchen.

(Militär-Wochenblatt.)

**Frankreich.** Umfangreiche Beurlaubungen, durch welche 80,000 Tageslöhnungen erspart werden sollen, rufen missbilligende Äusserungen in der militärischen Presse hervor, welche durch die geringe Zahl der bei der Fahne anwesenden Mannschaften deren Ausbildung in grösseren Verbänden beeinträchtigt sieht. Die „permissionnaires forcés“, Urlaubsgänger wider Willen, werden abteilungsweise durch Adjutanten nach den Bahnhöfen geführt.

(Militär-Wochenbl.)

**Frankreich.** Die franz. Gesellschaft des Roten Kreuzes besitzt in Frankreich und in den Kolonien 317 Lazarette erster, zweiter oder dritter Ordnung, welche in 213 Städten verteilt sind und 18,742 kranke oder verwundete Soldaten aufnehmen können. Dabei ist aber zu erwähnen, dass die Zahl der Städte mit Sanitätsanlagen sich jährlich vermehrt und ebenso viele Lazarette zweiter oder dritter Ordnung sich um einen Grad heben, je nach der Art der Krankheiten bezw. der Operationen, welche man in ihnen behandeln oder vornehmen kann. Der Kriegsschatz betrug am 1. Januar 1903 9,345,424 Fr. und der Wert des Materials 2,368,267 Fr.; gegen das Jahr 1902 ist ein Mehr von 516,102 Fr. vorhanden, von dem etwa 123,283 Fr. auf das Material entfallen. Ausser der Gesellschaft des Roten Kreuzes bestehen noch die Vereinigung französischer Damen und der Verband der Frauen Frankreichs, welche im Kriegsfall in die Pflege der verwundeten oder kranken Soldaten eintreten.

(Militär-Wochenbl.)

**Vereinigte Staaten von Nordamerika.** Auf eine Anfrage, die jemand an den Präsidenten Roosevelt gestellt hatte, ob ein Offizier der Vereinigten Staaten von seinem dienstlichen Einkommen leben könne, wurde von dem Bureau des Generaladjutanten — entsprechend unserem Kriegsministerium — folgendes erwidert: „Als Antwort diene Ihnen, dass der grössere Teil der amerikanischen Offiziere lediglich auf seinen Sold angewiesen ist. Die Offiziere können damit nicht so leben, wie es in einzelnen exklusiven britischen Regimentern der Fall ist, aber es wird auch ganz und gar nicht gewünscht, dass sie so leben sollten. Ihr Einkommen gestattet ihnen, in bescheidener und anständiger Weise zu leben, und das ist gerade, was die Regierung wünscht.“ Erwähnt sei noch, dass die Gehaltsverhältnisse der amerikanischen Offiziere in allen Dienstgraden sehr viel höher sind, als die der europäischen Offiziere.

(Danzer's Armee-Zeitung.)

# Velo.

Wegen Räumung eines grossen Fabriklagers sind 200 neue, hochfeine, garantierte Velo sofort einzeln à Fr. 130. — oder samthaft entsprechend billiger abzugeben. Offerten an Haasenstein & Vogler, Bern, unter Chiffre 4512 Y.